



Satzung über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Gemeinde Planegg (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS)

Die Gemeinde Planegg, nachfolgend kurz „Gemeinde“ genannt, erlässt aufgrund
a) des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Stadt Garching b. München, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung – ÜVO) und
b) des Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 05.11.2024, Az. 55.1-8104.AA_4-5-3-7, nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 24.10.2024 folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Abfallvermeidung

Jeder Benutzer der gemeindlichen Abfallentsorgungseinrichtungen hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering zu halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Die Gemeinde berät die Bürger über die Möglichkeiten der Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen.

Das Gebot zur Restmüllverminderung umfasst vor allem folgende Pflichten:

- (1) Abfälle müssen nach Maßgabe des § 11 getrennt entsorgt werden.
- (2) Gewerbliche Betriebe sollen Reststoffe soweit möglich wiederverwenden, andernfalls Dritten zur Wiederverwendung oder Verwertung überlassen.
- (3) Die Gemeinde Planegg wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. Bei allen öffentlichen Veranstaltungen auf gemeindlichem Grund bzw. in gemeindlichen Einrichtungen dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung im Einzelfall. Einzelheiten werden in der Genehmigung für die Veranstaltung festgelegt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlasst die Gemeinde, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend verfahren.



§ 2

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) **Abfälle** im Sinne dieser Satzung sind:

1.

- a) bewegliche Sachen, die unter die in Anhang I des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz–KrWG) fallen und deren sich private Besitzer entledigen, entledigen wollen oder müssen;
- b) alle unter Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) genannten beweglichen Sachen, deren sich Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen entledigen, entledigen wollen oder müssen, soweit sie nicht kraft Gesetzes von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.
- c) Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe);
- d) Abfälle, die nicht verwertet werden sind Abfälle zur Beseitigung (Restmüll).

2. Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare organische Abfälle aus Haushalten und Gärten und nach Art und Zusammensetzung vergleichbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, insbesondere Obst-, Gemüse- und Essensreste. Die Bestimmungen des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) bleiben unberührt.

(2) Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.

(3) **Problemabfälle** im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushalten sowie haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen.

(4) Die **Abfallentsorgung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle sowie Maßnahmen, die die stoffliche Abfallwiederverwendung und –verwertung und eine geordnete Abfallentsorgung sichern.

(5) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch, wenn es sich um mehrere Grundstücke handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(6) **Grundstückseigentümern** im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungsbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglich Wohnungsrechten, Dauerwohnungsrechten und Dauernutzungsrechten gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.



§ 3

Einsammeln, Befördern und andere Maßnahmen der Abfallentsorgung durch die Gemeinde

(1) Die Gemeinde erfüllt die Aufgabe im Sinne des § 2 Abs. 4 nach Maßgabe

1. des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG);
2. des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallgesetz – BayAbfG);
3. der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Stadt Garching b. München, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung – ÜVO);
4. der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis München (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS);
5. dieser Satzung.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere Privater Unternehmer, bedienen.

§ 4

Ausnahmen vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, die gemäß der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind;
2. Bauschutt in Mengen über 500 Liter, Straßenaufbruch und Erdaushub;
3. Gewerbeabfälle, soweit sie wegen ihrer Art und Menge nicht in den dafür zugelassenen Behältnissen oder Sammelfahrzeugen transportiert werden können;
4. Klärschlamm und Fäkalschlamm;
5. sonstige Abfälle, die mit der Zustimmung der Regierung von Oberbayern im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind;
6. Lithium-Ionen-Akkumulatoren mit einem Gewicht über 500g

(2) Bei Zweifeln darüber, ob und wie weit ein bestimmter Stoff von der Gemeinde einzusammeln oder zu einer Abfallentsorgungsanlage zu befördern ist, entscheidet die Gemeinde oder deren Beauftragter. Der Gemeinde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(3) Soweit Abfälle gemäß Absatz 1 vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde weder der Müll- und Sperrmüllabfuhr übergeben, noch der Wertstoffsammlung überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Gemeinde neben dem Ersatz des ihr entstandenen Schadens



die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer in der Gemeinde sind berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, Abfälle die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallen, nach Maßgabe der §§ 10-17 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfällen anfallen, sind ihre Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 6 Abs. 3 genannten Personen ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer in der Gemeinde sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen anzuschließen (Anschlusszwang). Vom Anschlusszwang nach Satz 1 sind ausgenommen: Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben Abfälle, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei Ihnen anfallen, nach Maßgabe der §§ 10-17 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen (Überlassungszwang). Besitzer von Restmüll, Biomüll und Papierabfällen sind berechtigt, diese Abfälle über ein gemeinsames Restmüll- bzw. Biomüll- oder Papiermüllbehältnis mit dem Nachbarn zu entsorgen, wenn beide der Gemeinde hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären. Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese von ihren Besitzern unverzüglich und in geeigneter Weise den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen.

(3) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:

1. die Besitzer der in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle;
2. die Besitzer der durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden;
3. die Besitzer der durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung



4. außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung entsorgt werden;
5. die Betreiber von Abfallbeseitigungsanlagen, soweit ihnen die Beseitigung von Abfällen
6. nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtung nach den Absätzen 1-3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Das Recht, Abfälle durch Verwertung zu vermeiden, bleibt unberührt. Das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung von Bioabfällen und nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 KrWG für die Überlassung von Wertstoffen an gemeinnützige Sammler. Unberührt bleibt ferner das Recht, Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) Die Anschlusspflichtigen müssen der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallwirtschaft und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen. Dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, sowie über Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilung zu machen.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 kann die Gemeinde von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenrechnung wesentlichen Umstände verlangen.

(3) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte haben den Beauftragten der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 19 KrWG das Betreten ihrer Grundstücke, auf den überlassungspflichtige Abfälle anfallen, zu gestatten.

§ 8

Störungen der Abfallentsorgung

(1) Wird die Abfallwirtschaft infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle, sind bei Störungen im Sinne des Abs. 1, die länger als einen Tag dauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Platz zurückzustellen.



§ 9 Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der gestatteten Überlassung in einen jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde bzw. in das Eigentum dessen über, der aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelung zur Sammlung verpflichtet oder ermächtigt ist. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

II. Bereitstellen, Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

(1) Die von der Gemeinde im Rahmen der Übertragungsverordnung einzusammelnden und zu befördernden (sowie ganz oder teilweise zu entsorgenden) Abfälle, werden eingesammelt und befördert durch die Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten

1. im Rahmen des Bringsystems (§§ 12-13) oder
2. im Rahmen des Holsystems (§§ 14-17).

(2) Soweit die Gemeinde nicht zuständig ist, hat der Besitzer oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen die Einsammlung und Beförderung durchzuführen. In diesem Fall gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München.

§ 11 Abfalltrennung

Abfälle dürfen gemäß § 9 Abs. 1 KrWG am Anfallort nicht vermischt werden. Die dem Überlassungsrecht und –zwang unterliegenden Abfälle sind nach Maßgabe der §§ 12 – 17 den Entsorgungseinrichtungen getrennt in die einzelnen Abfallarten und –fraktionen zu überlassen.

§ 12 Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 13 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die die Gemeinde für die Abfallbesitzer bereitstellt. Die Gemeinde unterhält Containerstandplätze in ausreichender Anzahl und zumutbarer Entfernung, einen Wertstoffhof sowie Sammeleinrichtungen für Problemabfälle.

(2) Dem Bringsystem unterliegen:

1. Folgende Wertstoffe:
 - a) Altglas, farbsortiert (weiß, braun, grün)
 - b) Papier, Pappe, Kartonagen, soweit sie nicht dem Holsystem unterliegen



- c) Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunst- und Verbundstoff, soweit sie nicht dem Holsystem unterliegen
 - d) Holz, soweit es nicht dem Holsystem unterliegt
 - e) Metalle, soweit sie nicht dem Holsystem unterliegen
 - f) sonstige sperrige Gegenstände, soweit sie nicht dem Holsystem unterliegen
 - g) pflanzliche Gartenabfälle, soweit sie nicht vom Abfallbesitzer kompostiert oder in die Biotonne gegeben werden. Ausgenommen sind Baumteile über 10 cm Durchmesser, Wurzelstöcke, Steine, Erdreich.
 - h) Kühl- und Gefriergeräte, soweit sie nicht dem Holsystem unterliegen
 - i) sonstiger Elektronikschrott, soweit er nicht dem Holsystem unterliegt
 - j) Styropor
 - k) Alttextilien
2. Bauschutt in kleinen Mengen (maximal 500 Liter)
3. Asbestzement und künstliche Mineralfasern in kleinen Mengen, luftdicht verpackt. Asbest zusätzlich befeuchtet.

(3) Dem Bringsystem unterliegen ferner, soweit der Landkreis oder die Gemeinde Sammelbehälter oder -einrichtungen anbietet: Problemabfälle.

(4) Dem Bringsystem unterliegen nicht:

Bioabfälle, wenn sie vom Abfallbesitzer selbst kompostiert oder im Rahmen des Holsystems überlassen werden. Der jeweils gültige Sammelkatalog der gemeindlichen Sammelstelle bzw. der Verwertungsanlage bestimmt die Bioabfälle, die im Rahmen des Bringsystems überlassen werden dürfen.

(5) Anschlusspflichtige oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte, können sich zur Anlieferung von Abfällen an den gemeindlichen Wertstoffhof Dritter bedienen, wenn diese nachweisen können, dass die angelieferten Abfälle von Planegger Grundstücken stammen.

§ 13

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen in die dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Kennzeichnung vorgesehenen Stoffe dürfen nicht in die Sammelbehälter gegeben werden. Abfälle dürfen neben den Behältern nicht zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den von der Gemeinde festgelegten und am Standort bekannt gegebenen Benutzungszeiten zulässig.

(2) Problemabfälle im Sinne von § 1 Abs. 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen oder den ortsfesten Sammeleinrichtungen zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten werden vom Landkreis oder der Gemeinde bekannt gegeben.

(3) Die Benutzung der öffentlichen Entsorgungseinrichtungen ist nur Gemeindeangehörigen im Sinne des Art. 21 GO gestattet. Nutzungsberechtigte müssen sich mit Personalausweis ausweisen. Eine Benutzung durch Vertreter gewerblicher Einrichtungen ist zulässig, wenn das Gewerbe an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen ist und die Abfallherkunft nachgewiesen wird; die angelieferten Mengen dürfen das haushaltsübliche Maß nicht überschreiten.



(4) Die Überlassung der in § 12 Abs. 2 und 3 aufgeführten Stoffe ist in der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Entsorgungseinrichtungen geregelt.

(5) Soweit Abfälle von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, gilt die Abfallsatzung des Landkreises.

(6) Die Anlieferung nach dem Bringsystem muss dem Benutzer zumutbar sein. Sie ist dann nicht zumutbar, wenn der Benutzer aus persönlichen Gründen (Gebrechlichkeit, andauernder Krankheit) an der Entsorgung nach dem Bringsystem behindert ist. Ist die Überlassung der Abfälle aus o.g. Gründen nicht möglich, hat der Benutzer dies der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde holt nach Prüfung des Einzelfalles diese Abfälle ab. Hierfür anfallende Kosten sind vom Benutzer zu tragen.

§ 14 Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 16 am oder auf dem Grundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen bei Angabe besonderer Abfuhrtage durch die Gemeinde:

1. Restmüll
2. und zusätzlich zum Bringsystem nach § 12:
3. Papier, Pappe und Kartonagen (PPK);
4. Bioabfälle, soweit sie nicht vom Abfallbesitzer selbst kompostiert oder im Rahmen des Bringsystems überlassen werden. Der jeweils gültige Sammelkatalog der Verwertungsanlage bestimmt die Bioabfälle, die im Rahmen des Holsystems überlassen werden dürfen. Der Sammelkatalog wird ortsüblich bekanntgemacht.
5. Sperrige Gegenstände (inkl. Metalle, Holz, Elektronikgeräte)
6. Kühl- und Gefriergeräte
7. Laub

§ 15 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) Restmüll, Bioabfälle und Papierabfälle (PPK) sind ausschließlich nach den Nummern 1.1, 1.2 und 1.3 zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen.

1.1. Restmüll

1.1.1 Für Restmüll sind folgende Abfallbehältnisse (Restmülltonnen) zugelassen:

- a) Normtonnen mit 60 Liter Füllraum (Euro-Norm)
- b) Normtonnen mit 120 Liter Füllraum (Euro-Norm)
- c) Normtonnen mit 240 Liter Füllraum (Euro-Norm)
- d) Normgroßraumbehälter mit 770 Liter Füllraum (Euro-Norm)
- e) Normgroßraumbehälter mit 1100 Liter Füllraum (Euro-Norm)



f) Restmüllsäcke der Gemeinde Planegg mit 70l Füllvolume

Auf die Restmülltonne bzw. auf den Restmüllgroßbehälter ist die von der Gemeinde ausgegebene Gebührenmarke sichtbar aufzukleben. Alternativ kann die Gebührenmarke auch am Tonnenhaus aufgeklebt werden, wenn diese dann eindeutig der zu leerenden Restmülltonne zugeordnet werden kann.

1.1.2 Fällt vorübergehend so viel Restmüll an, dass dieser in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden können, so ist er in den zugelassenen Abfallsäcken nach Satz 1, Buchstabe f) zur Abholung bereitzustellen. Die Gemeinde gibt bekannt, welche Säcke für diesen Zweck zugelassen sind. Fällt im Jahresdurchschnitt häufiger als einmal im Monat mehr Restmüll an, als das zugelassene Restmüllbehältnis fasst, hat der Benutzer ab dem folgenden Berechnungszeitraum ein größeres Behältervolumen vorzuhalten.

1.1.3 Mit den nachfolgend genannten, für Menschen gefährlichen Abfällen aus Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Alten- und Pflegeheimen, Apotheken, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien u.ä. Herkunftsorten ist bei der Abfallüberlassung, sofern kein Ausschluss nach § 4 vorliegt, folgendermaßen zu verfahren:

- a) Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände, sowie
- b) Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in festen, mit Deckeln versehenen Behältnissen aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 Liter), die im medizinischen Fachhandel erhältlich sind, zu verpacken. Diese Behältnisse sind wiederum
- c) gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern und sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in durchstichsicheren PE-Plastiksäcke mit mindestens 0,15 mm Wandstärke, max. 80 Liter Volumen, möglichst flüssigkeitsdicht mit Kabelbinder oder Drilledraht zugebunden, zu verpacken. Die Verwendung eines anderen Sacktyps kann unter der Vorlage der Angaben zur Dicke, Reißfestigkeit und Reißdehnung des Materials im Einzelfall genehmigt werden.
- d) Der Abfallbesitzer hat in jedem Fall sicherzustellen, dass niemand durch die eingesammelten oder zum Transport bereitgestellten Abfälle gefährdet wird. Die Gemeinde kann im Einzelfall oder durch öffentliche Bekanntmachung vorschreiben, dass die Abfallbehältnisse verschließbar sein müssen, oder dass sie in einem abschließbaren Raum unterzubringen sind.

1.2 Für **Bioabfälle** sind folgende Abfallbehältnisse (Biotonnen) zugelassen:

- a) Normtonnen mit 80 Liter Füllraum (Euro-Norm)
- b) Normtonnen mit 120 Liter Füllraum (Euro-Norm)
- c) Normtonnen mit 240 Liter Füllraum (Euro-Norm)

1.3 Für **Papierabfälle (PPK)** sind folgende Abfallbehältnisse (Papiertonnen) zugelassen:

- a) Normtonnen mit 120 Liter Füllraum (Euro-Norm)
- b) Normtonnen mit 240 Liter Füllraum (Euro-Norm)
- c) Normgroßraumbehälter mit 770 Liter Füllraum (Euro-Norm)
- d) Normgroßraumbehälter mit 1.100 Liter Füllraum (Euro-Norm)



(2) Sperrige Gegenstände:

- a) Sperrige Gegenstände werden pro Haushalt 2-mal pro Jahr von der Gemeinde bzw. dem beauftragten Unternehmen abgeholt. Die Abfallbesitzer melden die Abholung unter Angabe von Art und Menge bei der Gemeinde an. Die Abholtermine werden rechtzeitig bekannt gegeben bzw. vereinbart, spätestens 4 Wochen nach der Anmeldung.
- b) Die sperrigen Gegenstände sind am Abholtag rechtzeitig auf oder an der Grundstücksgrenze, welche von dem entsprechenden Fahrzeug angefahren werden kann, bereitzustellen; Fußgänger und Fahrzeuge dürfen nicht behindert oder gefährdet werden.
- c) Von der Abholung ausgeschlossen sind Gegenstände, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht verladen werden oder die technischen Einrichtungen am Sammelfahrzeug beschädigen können.
- d) Die Menge ist pro Anschlussberechtigten und Abholtermin auf 2 m³ begrenzt.
- e) Sperrige Gegenstände können von den Anschlusspflichtigen und anschlussberechtigten Abfallbesitzern auch selbst oder durch Beauftragte gemäß den dafür geltenden Bestimmungen zu den vom Landkreis festgelegten Abfallentsorgungsanlagen oder der entsprechenden gemeindlichen Sammelstelle gebracht werden; § 12 Abs. 2 Buchstaben d), e), f), g), h), i), j), k) gelten entsprechend.

(3) Laubsammlung

- a) Laub wird zweimal jährlich im Herbst von der Gemeinde bzw. dem beauftragten Unternehmen abgeholt.
- b) Es werden nur die von der Gemeinde verkauften Laubsäcke eingesammelt.
- c) Die Säcke dürfen ausschließlich mit Laub befüllt werden.
- d) Nach Möglichkeit soll das Laub trocken sein und die Säcke bis zur Abholung weitgehend trocken gelagert werden.
- e) Die Abholung findet jeweils ab 07.00 Uhr statt, die Säcke sind rechtzeitig am Straßenrand bereitzustellen.

(4) Kühl- und Gefriergeräte werden im Rahmen der Abholung sperriger Gegenstände erfasst.

(5) Die im Rahmen der Abfuhr von Restmüll, Bioabfall, Papier, Pappe und Kartonagen, Laubsäcken, sperrigen Gegenständen sowie Kühl- und Gefriergeräten nicht abgeholten Abfälle der Anschlusspflichtigen oder sonstigen Berechtigten sind wieder zurückzunehmen.

§ 16

Kapazität des Holsystems, Beschaffung und Benutzung der Abfallbehältnisse und Bereitstellung der Abfälle im Holsystem

(1) Restmüllbehältnisse:

- a) Die Anschlusspflichtigen haben der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden. Jede gemeldete Restmülltonne wird von der Gemeinde bzw. von einem von ihr beauftragten Dritten mit einer Dauermarke versehen. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 15 Abs. 1 Nr. 1.1 vorhanden sein. Buchstabe b) bleibt hiervon unberührt.



Für Privathaushalte muss eine Restmüllkapazität von mindestens 7,5 l pro Woche für jede Person, die überwiegend in diesem Haushalt lebt, bereitgestellt werden. Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird gemäß § 7 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllkapazität mit 4 l pro Beschäftigten pro Woche festgelegt. Die tatsächliche Größe des Restmüllbehälters wird nach der tatsächlich anfallenden Restmüllmenge bestimmt.

- b) Auf Antrag der anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer kann die Gemeinde widerruflich erlauben, dass für nur zu Wohnzwecken genutzten benachbarten Grundstücken, bzw. Wohneinheiten, gemeinsame Restmüllbehältnisse zugelassen werden. Mit dem Antrag ist eine gemeinsame Erklärung der Anschlusspflichtigen vorzulegen, in der sich die Anschlusspflichtigen zur Tragung der Gebühren für die gemeinsam benutzten Abfallbehältnisse verpflichten. Jeder Anschlusspflichtige kann seinen Antrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gegenüber der Gemeinde zurücknehmen. Mit Ablauf der Frist erlischt die Erlaubnis zur Nutzung der gemeinsamen Behältnisse für jeden Anschlusspflichtigen.
- c) Die Gemeinde kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen.
- d) Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Abfallbehältnisse für Restmüll in der nach Abs. 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen und betriebsbereit zu halten. Die beschafften Abfallbehältnisse müssen die Farbe schwarz, dunkelgrau oder anthrazit aufweisen und aus Kunststoff sein. Schadhafte Behältnisse sind auszubessern oder durch neue zu ersetzen. Die Gemeinde informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Abfallbehältnisse und die Bezugsmöglichkeiten.
- e) Wenn aufgrund von zeitweisigem Pflegebedarf (Windelkinder bzw. pflegebedürftigen Personen) ein höheres Restmüllvolumen benötigt wird, kann für diese Grundstücke von der Gemeinde eine zusätzliche Restmülltonne zur Verfügung gestellt werden. Diese wird 14tägig entleert, die Abfallentsorgungsgebühr ist vom Gebührenschuldner zusätzlich zur Eigentumstonne entsprechend zu entrichten. Die Pflegebedürftigkeit bzw. der Windelfall müssen nachweislich belegt werden, beispielsweise durch Geburtsurkunde, Attest o.ä. Die Tonne wird maximal 4 Jahre zur Verfügung gestellt, der Bedarf kann nach diesen 4 Jahren jedoch auch erneut nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig wieder erbracht, wird die Tonne von der Gemeinde abgezogen.

(2) Bioabfallbehältnisse:

- a) Pro angemeldetem Restmüllbehältnis bis 120 Liter werden den Anschlusspflichtigen oder den sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten auf Antrag von der Gemeinde oder einem beauftragten Dritten ein 80-Liter Bioabfallbehältnis zur Verfügung gestellt; sind größere Restmüllbehältnisse vorhanden, so können Bioabfallbehältnisse mit einem Volumen von 80- Liter bis 240- Liter bis zur entsprechenden Menge der Hälfte des insgesamt angemeldeten Restmüllvolumens zur Verfügung gestellt werden.
- b) Benachbarte Grundstücke können eine Biotonne gemeinsam nutzen.
- c) Im Falle einer fachgerechten Eigenkompostierung sämtlicher organischer Abfälle wird auf Antrag der Anschlusspflichtigen oder den sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks



Berechtigten eines anschlusspflichtigen Grundstücks die Biotonne nicht bereitgestellt. Die fachgerechte Kompostierung ist nachzuweisen.

(3) Papierabfallbehälter:

- a) Pro angemeldetem Restmüllbehälter bis einschließlich 120 Liter mit 14-tägigem Leerungsrhythmus werden den Anschlusspflichtigen oder den sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten auf Antrag von der Gemeinde oder einem beauftragten Dritten wahlweise ein 120-Liter oder ein 240-Liter Papierabfallbehälter zur Verfügung gestellt und entsorgt.
- b) Pro angemeldetem Restmüllbehälter von 240 Liter mit 14-tägigem Leerungsrhythmus werden den Anschlusspflichtigen oder den sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten auf Antrag von der Gemeinde oder einem beauftragten Dritten wahlweise ein 770-Liter oder 1.100-Liter Papierabfallbehälter zur Verfügung gestellt und entsorgt.
- c) Pro angemeldeten Restmüllbehälter von 1.100 Liter mit 14-tägigem Leerungsrhythmus werden den Anschlusspflichtigen oder den sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten auf Antrag von der Gemeinde oder einem beauftragten Dritten wahlweise bis zu fünf Stück 770-Liter oder vier Stück 1.100-Liter Papierabfallbehälter zur Verfügung gestellt und entsorgt.
- d) Benachbarte Grundstücke können eine Papiertonne gemeinsam nutzen.

(4) Die von der Gemeinde gestellten Behälter bleiben im Eigentum der Gemeinde. Sie sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Schadhafte Behälter sind der Gemeinde zu melden und werden dann baldmöglichst ersetzt. Bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung werden die Kosten für Ersatzbehälter dem Anschlusspflichtigen in Rechnung gestellt.

(5) Sonstige Anforderungen an die Abfallbehälter und deren Bereitstellung:

- a) Als Standorte für die Abfallbehälter ist ein für das Abfuhrpersonal leicht zugänglicher Platz, nach Möglichkeit am Grundstückseingang und direkt an der für die Abfuhrfahrzeuge befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche festzulegen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehälter selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen.
- b) Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden. Der Weg zu den Standplätzen muss für die Sammelfahrzeuge (Schwerlastverkehr) geeignet und jederzeit befahrbar sein. Bei Verwendung von Müllgroßbehältern (770l und 1.100l) muss der Transport der Behälter auf kurzem, befestigtem und stufenlosem Weg zur Fahrbahn möglich sein.
- c) Bei Neubauten sollen die Mülltonnenräume an der Grundstücksgrenze gegen die öffentliche Straße errichtet werden. Der Zugang zu den Abfallbehältern ist sauber und frei zu halten, von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.
- d) Die Planungshilfe für Abfallbehälterstandplätze und Transportwege ist in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend zu beachten.



(6) Die Abfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme der dafür bestimmten Abfälle verwendet werden und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Abfallbehälter nicht eingestampft oder verpresst werden. Brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen, stören oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingefüllt werden. Dies gilt auch für Abfälle, die aufgrund ihres Gewichtes nicht verladen werden können. Wenn so viel Restmüll anfällt, dass sich das Abfallbehälter nicht schließen lässt, darf die Übermenge nur gemäß § 15 Abs. 1, Nr. 1.1.2 der Restmüllentsorgung übergeben werden.

(7) Sofern Abfälle oder Abfallbehälter nicht, oder nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß am Abfuhrtag (ab 06.00 Uhr) bereitgestellt werden oder wenn die Anforderungen an die Abfalltrennung gemäß § 11 nicht erfüllt sind, ist die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter nicht verpflichtet sie abzuholen oder zu entleeren. Die im Rahmen der Abfuhr nach § 14 nicht abgeholten Abfälle der Anschlusspflichtigen oder sonstigen Berechtigten im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 sind von diesen umgehend wieder zurückzunehmen. Die Abfallbehälter sind nach der Leerung unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen.

(8) Kommt ein Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung aus § 6 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 und 2 auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nach, stellt die Gemeinde in Form einer Zwangsbeistellung ein Abfallbehälter. Die Größe bemisst sich nach § 16 Abs. 1. und kann geschätzt werden, bis vom Grundstückseigentümer das tatsächliche Volumen/Mindestvolumen mitgeteilt wird. Die Kosten hierfür sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 17

Häufigkeit und Zeitpunkt der Restmüll-, Bioabfall- und Papierabfuhr im Holsystem

(1) Restmüll

- a) Restmüll wird einmal alle vierzehn Tage abgeholt.
- b) Haushalte in denen überwiegend maximal zwei Personen eine Restmülltonne nutzen, können eine wöchentliche Leerung beantragen. Der Antrag ist schriftlich, mit den entsprechenden Nachweisen zu stellen.
- c) Aufgrund von Platzproblemen oder aus hygienischen Gründen kann für 770l und 1100l-Behälter eine wöchentliche Restmüllabfuhr beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen zu stellen.

(2) Bioabfälle werden wie folgt abgeholt:

- a) Von 01.05. bis 31.10. wöchentliche Behälterleerung
- b) Von 01.11. bis 30.04. 14-tägige Behälterleerung

(3) Papierabfälle

- a) 120l und 240l-Tonnen werden einmal vierwöchentlich abgeholt.
- b) 770l und 1100l-Großraumbehälter werden einmal wöchentlich abgeholt.



(4) Die Termine für die Abholung von Restmüll, Biomüll und die Papierabfälle werden von der Gemeinde bekanntgegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.

III. Schlussbestimmungen

§ 18 Bekanntmachungen

In dieser Satzung vorgesehene Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichungen im Amtsblatt der Gemeinde.

§ 19 Gebühren, Recht des Landkreises

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer eigenen Gebührensatzung.

(2) Die übrige Entsorgung der Abfälle richtet sich nach der Satzung des Landkreises München zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung im Landkreis München.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V. m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen den Überlassungsverboten in § 4 Abs. 1 und 3 Abfälle an die Gemeinde überlässt;
2. sein Grundstück nicht entsprechend § 6 Abs. 1 an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt und wer seine Abfälle nicht entsprechend § 6 Abs. 2 bis 4 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen überlässt;
3. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
4. den Trennpflichten nach § 11 i.V.m. §§ 12-17 nicht nachkommt;
5. seine Abfälle nicht entsprechend den Anforderungen im Bringsystem (§ 13) oder entsprechend im Holsystem (§ 15) überlässt;
6. wer die benötigten Abfallbehältnisse gemäß § 16 nicht meldet, nicht beschafft, nicht benutzt, nicht aufstellt oder nicht verwendet;
7. nicht abgeholte Abfälle entgegen § 16 Abs. 7 nicht umgehend wieder zurücknimmt und Abfallbehältnisse nicht unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückbringt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG bleiben unberührt.



§ 21

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Planegg vom 01.01.2021 außer Kraft.

Planegg, 01.01.2025

Hermann Nafziger
1. Bürgermeister